

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Zugleich:

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

Begründet 1884 in LEIPZIG.

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,

für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG
Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: No. 1058.
Telegramm-Adresse:
Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den Handelsteil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Spezialnummern“ und den 3 Beiblättern: 1. Wochenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoffproben (Neuheiten), und 3. Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr nur Mk. 8,—, für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von Mk. 5,— für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Preisen für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 7,50

(inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 6,—. Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postanstalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 239) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 442) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen.) Die Abonnementsgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro Petitzeile (zu 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Beilagen werden nur für die Gesamtauflage angenommen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Für den 37. Bezirk der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft — umfassend die Amtsgerichts-Bezirke Zwickau und Wildenfels — sind bis 30. September 1917

Herr **Ernst Hupfer** in **Bockwa**

i. Fa. Vigognespinnerei Hupfer & Co.

als Vertrauensmann an Stelle des ausgeschiedenen Herrn E. Kleinjung in Wilkau und

Herr **Jul. Paul Ullrich** in **Zwickau**

i. Fa. Jul. Paul Ullrich, G. m. b. H.

als Vertrauensmanns-Ersatzmann bestellt worden.

Unfallanzeigen usw. sind künftig von den Betrieben des 37. Bezirks an Herrn Hupfer zu richten.

Leipzig, den 23. Oktober 1915.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. **L. Offermann**,
Vorsitzender.

Hofrat Dr. jur. **Löbner**,
Direktor.

„Beschlagnahmefreies“ Baumwollgarn.

Das Kriegsministerium macht bekannt: Im Handel wird neuerdings vielfach sogenanntes „beschlagnahmefreies“ Baumwollgarn angeboten. Bei den Webereien herrscht die Auffassung, daß dieses Garn zu beliebigen Baumwoll-Web- und Wirkwaren verarbeitet werden dürfe. Diese Meinung beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der verschiedenen Verordnungen der Militärbehörden. Beschlagnahme ist gemäß § 7 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle usw. das Garn, das nach dem 14. August 1915 gesponnen worden ist. Es darf von der Spinnerei nur gegen den vorgeschriebenen, amtlichen Belegschein 3 oder auf Grund einer ausdrücklichen Freigabeerklärung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veräußert werden.

Früher gesponnenes Garn ist „beschlagnahmefrei“. Seiner Veräußerung steht also nichts im Wege. Dagegen darf seine Verarbeitung nur in dem Rahmen erfolgen, in dem das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe und die auf Grund des § 3 dieser Bekanntmachung erlassenen allgemeinen Ausnahmegewilligungen sie gestatten. Zur beliebigen Verarbeitung frei ist hiernach lediglich das Garn, das nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt oder das aus Baumwolle gesponnen ist, die nach dem 15. Juni 1915 eingeführt wurde. Ferner ist zur beliebigen Verarbeitung frei Abfallgarn, Garn in den Nummern von Nr. 60 englisch an aufwärts und endlich Garn, das bei Erlaß des Herstellungsverbots bei der verarbeitenden Firma bereits vorrätig war oder vor dem dem 12. Juli 1915 auf Grund älterer Abschlüsse an sie abgesandt ist. Diese letzte Ausnahme soll jedoch den Webereien nur das Aufarbeiten ihrer eigenen Bestände ermöglichen. Werden also derartige Garne weiter veräußert, so ist der Käufer zu ihrer Verarbeitung nicht befugt.

Übernahmepreise für beschlagnahmte deutsche Wollen.

Aus Berlin wird amtlich gemeldet:

Die in § 7 der Bekanntmachung über Beschlagnahme der deutschen Schafschur (W. J. 3808/8. 15. K. R. A.) vorgesehene Sachverständigenkommission, der die endgültige Entscheidung über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis für deutsche Wollen und das Wollgefälle in den deutschen Gerbereien zufällt, hat für die Abschätzung der Wollen dem Höchstpreisgesetz entsprechend folgende Grundsätze festgelegt:

Der Übernahmepreis der reingewaschenen Wolle beträgt für:

| | |
|---|------------------|
| volljährige Wollen in AAA bis A/AA Feinheit | Mk. 9,30 per Ko. |
| „ „ „ A „ B „ „ | 8,70 „ „ |
| „ „ „ C „ „ „ | 7,70 „ „ |
| „ „ „ D „ „ „ | 6,80 „ „ |
| „ „ „ E „ „ „ | 6,20 „ „ |

Kürzere Wollen der entsprechenden Feinheitsklassen werden mit einem entsprechenden Abschlag auf obige Preise, Gerberwollen sowie Locken, futtrige, melierte und braune Wollen ungefähr 5 vom Hundert niedriger als die den vorstehenden Feinheitsgraden entsprechenden Preise bewertet.

